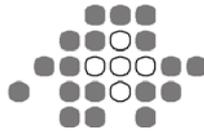


## Nachidentifikation bestehender Kundenbeziehungen von Finanzintermediären, welche einer SRO angeschlossen sind

### Entscheid der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 8. Februar 2002

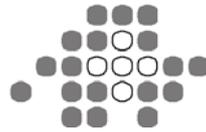
Gestützt auf die Kontrolle von Mitgliedern einer SRO wurden Mängel bei der Identifikation von Mandaten festgestellt, welche vor dem 1. April 2000, also vor Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht angeschlossener Finanzintermediäre, begründet worden waren. Die Frage stellt sich, ob bis zum 1. April 2000 auch bestehende Kundenbeziehungen, bzw. altrechtliche Mandate hätten vollständig rückwirkend identifiziert werden müssen. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten setzt voraus, dass bestehende Kundenbeziehungen ab Stichtag vom 1. April 2000 der Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre unterstellt sind. Die rückwirkende Einhaltung würde bedeuten, dass altrechtliche Geschäftsbeziehungen der Finanzintermediäre, welche vor dem 1. April 2000 begründet worden sind, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Identifikation der Kunden nachzuprüfen sind. Zudem ist offen, bis wann eine Nachidentifikation zu erfolgen hat, wenn diese ab dem 1. April 2000 stattfindet. Gemäss Art. 42 Abs. 3 GwG müssen Finanzintermediäre i. S. von Art. 3 Abs. 2 GwG die internen Strukturen innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes angepasst haben (vgl. BBI 1996 III 1101, s. auch Berti/Graber, Das Schweizerische Geldwäschereigesetz, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich 1999, Anmerkung 4 zu Art. 42 GwG, S. 127). Das bedeutet indessen nicht, dass die bisherigen Geschäftsbeziehungen, welche vor diesem Datum bestanden haben, bis zu diesem Datum formell identifiziert werden müssen. In diesem Falle ist die Frage offen, ob eine Verpflichtung zur rückwirkenden Identifikation der vor dem 1. April 2000 aufgenommenen Kundenbeziehungen besteht. Schliesslich lässt sich die Frage nicht beantworten, ob der Gesetzgeber die Frage der erwähnten Rückwirkung zu lösen vergass oder die Rückwirkung bewusst nicht normieren wollte.



Im Zusammenhang mit der Frage einer rückwirkenden Identifizierung von Kundenbeziehungen ist festzuhalten, dass im Bereich der regulatorischen Aufsicht die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) unter Vorbehalt der materiellen Identifizierung der bestehenden Kundenbeziehungen gegenüber den unterstellten Instituten eine rückwirkende, formelle Identifikation der bestehenden Kundenbeziehungen gemäss den neuen Regeln (vgl. VSB 98 Art. 15 Abs. 3) nicht verlangt. Auch im Zusammenhang mit der Identifikationspflicht im Rahmen der Verordnung des Bundesamtes für Privatversicherungswesen (BPV) vom 30. August 1999 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW; SR 955.033) ist keine Rückwirkung festzustellen, sondern die Implementierung der Sorgfaltspflichten hat nach dem Ablauf der Übergangsfrist von einem Jahr (1. September 2000) seitens der SRO abgeschlossen zu sein. Auch im Rahmen der VGW besteht die Identifikationspflicht in diesem Falle bei Aufnahme der Kundenbeziehung.

De lege ferenda ist die Frage in Anlehnung an internationale Praktiken und Gesetzgebungen zu überprüfen. Im Rahmen der Überarbeitung von Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) wurde festgehalten, dass die Empfehlung 10 der FATF nicht vorsehe, dass bestehende Kundenbeziehungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens nationaler Gesetzgebungen identifiziert sein müssen. Die Mitgliedstaaten regeln die Frage indessen unterschiedlich. Die Verpflichtungen der Finanzintermediäre umfassen sowohl die Identifikation neuer als auch von Kundenbeziehungen, welche bereits vor Inkrafttreten der Normen über die Bekämpfung der Geldwäscherei bestanden haben. Der Verzicht, die Nachidentifikation von bestehenden Mandaten zu regeln, wird teilweise mit der Unverhältnismässigkeit einer formellen Identifikation durch Ausweiskunden angesichts einer Vielzahl von Kundenbeziehungen begründet. Immerhin wurde im sog. NCCT-Verfahren, welches die Überprüfung des Geldwäschereibekämpfungs-Dispositivs verschiedener, als problematisch empfundenen Länder bezweckte, ein grosser Wert darauf gelegt, dass solche Länder, welche bislang anonyme Konten zulassen, diese innerhalb einer vernünftigen Frist nachidentifizierten (vgl. FATF-Bericht vom 22. Juni 2001). Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat ein Dokument über die „Customer Due Diligence“ (CDD) erarbeitet, welches für bestehende Kundenbeziehungen eine materielle Identifikation, bzw. die Erfassung der Personalien empfiehlt, jedoch nicht vorschreibt, dass sie innert einer bestimmten Frist vorzunehmen ist.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Frage der Nachidentifikation der vor Ablauf der Übergangsfrist gem. Art. 42 Abs. 3 GwG begründeten Kundenbeziehungen offen gelassen werden kann. Auch wenn das Gesetz keine rückwirkende, formelle Identifikation bestehender Kundenbeziehungen vorsieht, ist es jedoch aus dem Zweck des Gesetzes heraus zu begrüssen, wenn Finanzintermediäre dies tun, bzw. wenn Selbstregulierungsorganisationen dies bei ihren Mitgliedern anordnen. Die Beschwerdeführerin hat ihren Mitgliedern eine Frist [.....] gesetzt, um ihre Alt-Mandate im Rahmen von Art. 3 ff. GwG aufzuarbeiten. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wäre die Auferlegung einer Pflicht zur vollständigen Nachidentifikation vor Ablauf der Übergangsfrist am 1. April 2000 unverhältnismässig gewesen. Gestützt auf die geltende Praxis genügt, was



die SRO [.....] in die Wege geleitet hat. Im Rahmen der Prüfung bestehender Kundenbeziehungen, welche vor dem 1. April 2000 aufgenommen worden sind, muss daher dort, wo eine formelle Identifikation aus objektiven Gründen nicht möglich war, eine materielle Identifikation erfolgt sein. Gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und 3 GwG ist der Kontrollstelle jährlich Bericht über die Nachidentifikationen und die Sanktionsmassnahmen gegen fehlbare Mitglieder zu erstatten.